



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 30

15. Januar 2020

Nummer 2

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Mandatsübergang auf den nächst festgestellten Bewerber des Kreistages des Landkreises Stendal für die Wahlperiode 2019-2024 nach Ausscheiden eines Kreistagsmitgliedes	8
Stellenausschreibung Erster Beigeordneter des Landkreises Stendal (m/w/d)	8
Stellenausschreibung Zweiter Beigeordneter des Landkreises Stendal (m/w/d)	8
Bekanntmachung Fischerprüfung Frühjahr 2020	9
2. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Wirtschaftsjahr 2020	9
3. Hansestadt Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühr der Hansestadt Stendal und deren Ortsteile für das Kalenderjahr 2020	10
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014	10

Landkreis Stendal
Der Kreiswahlleiter

Hansestadt Stendal, den 8. Januar 2020

Öffentliche Bekanntmachung

Mandatsübergang auf den nächst festgestellten Bewerber des Kreistages des Landkreises Stendal für die Wahlperiode 2019-2024 nach Ausscheiden eines Kreistagsmitgliedes

Gemäß § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der jeweils gültigen Fassung gibt der Wahlleiter Folgendes öffentlich bekannt:

Auf Grund der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlausschuss des Landkreises Stendal in der öffentlichen Sitzung am 5. Juni 2019 zur Kreistagswahl am 26. Mai 2019 geht das Mandat der Partei **DIE LINKE** im Wahlbereich I – Hansestadt Stendal des ausgeschiedenen Kreistagsmitgliedes **Frau Stefanie Wilhelmine Schulz** auf **Herrn Joachim Röxe** über.

Dr. Denis Gruber



Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Stellenausschreibung Erster Beigeordneter des Landkreises Stendal (m/w/d)

Bei dem Landkreis Stendal, Land Sachsen – Anhalt, ist die Stelle des **Ersten Beigeordneten** neu zu besetzen.

Der Landkreis Stendal liegt im Norden des Landes Sachsen-Anhalt. Er besteht aus sechs Einheits- und drei Verbandsgemeinden mit 111.546 Einwohnern und umfasst eine Fläche von 2.423 km². Er ist somit einer der größeren, jedoch mit einer Bevölkerungsdichte von 46 Einwohnern je km² einer der dünn besiedelten Landkreise Deutschlands. Die Kreisausdehnung beträgt in Nord-Süd-Richtung 70 km und in Ost-West-Richtung 56 km. Kreisstadt ist die Hansestadt Stendal. Sie ist die größte Stadt im Landkreis.

Zusammen mit dem Altmarkkreis Salzwedel bildet der Landkreis Stendal eine einheitliche Wirtschaftsregion. Geprägt wird der Landkreis durch eine leistungsfähige Landwirtschaft und dem Mittelstand, wobei das Handwerk überwiegt.

Der Beigeordnete wird für die Dauer von sieben Jahren als hauptamtlicher Beamter bestellt.

**Die Vorstellung der Bewerber erfolgt auf der Sitzung des Kreistages am 19.03.2020.
Die Wahl erfolgt durch den Kreistag am 02. April 2020.
Der Amtsantritt ist der 17. Juni 2020.**

Die Besoldung erfolgt nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in die **B 3**.

Der Beigeordnete ist der 1. allgemeine Vertreter des Landrates. Gleichzeitig leitet er das Dezernat I sowie das Umweltamt. Dem Beigeordneten kann die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten und Vertretung in anderen Gremien übertragen werden. Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Zum Aufgabenbereich des Dezernates I gehören zurzeit folgende Ämter:

**Schulverwaltungs- und Kulturamt
Bauordnungsamt
Straßenbauamt**

Umweltamt

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste, engagierte, wirtschaftlichkeitsorientierte und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit

- einem abgeschlossenen Studium
- mehrjähriger Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung
- der Fähigkeit, strukturpolitische Ziele zu formulieren und umzusetzen
- Innovations- und Durchsetzungskraft
- Bereitschaft zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Kreistag.

Bewerber müssen die erforderlichen fachlichen und sonstigen Voraussetzungen des Kommunalverfassungsgesetzes, des Beamten gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Beamtenstatusgesetzes erfüllen.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Vorstellung der Bewerber für die Position des Ersten Beigeordneten erfolgt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Kreistages. Die Wahl selbst findet im öffentlichen Teil der Sitzung des Kreistages statt. Von medialer Begleitung und Berichterstattung ist somit auszugehen.

Bewerbungen mit **aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen** richten Sie bitte mit dem Kennwort: „Erster Beigeordneter“ bis **zum 28.02.2020** an:

Landrat des Landkreises Stendal
Herrn Carsten Wulfänger
- persönlich -
Hospitalstraße 1 - 2
39576 Hansestadt Stendal

Sie erhalten eine Eingangsbestätigung.

Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgeschickt, wenn Sie es ausdrücklich wünschen. Nach telefonischer Vereinbarung können die Unterlagen auch persönlich abgeholt werden. Ansonsten erfolgt eine datenschutzgerechte Vernichtung nach Ablauf von 2 Monaten nach Ende des Verfahrens. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Stellenausschreibung Zweiter Beigeordneter des Landkreises Stendal (m/w/d)

Bei dem Landkreis Stendal, Land Sachsen – Anhalt, ist die Stelle des **zweiten Beigeordneten** neu zu besetzen.

Der Landkreis Stendal liegt im Norden des Landes Sachsen-Anhalt. Er besteht aus sechs Einheits- und drei Verbandsgemeinden mit 111.546 Einwohnern und umfasst eine Fläche von 2.423 km². Er ist somit einer der größeren, jedoch mit einer Bevölkerungsdichte von 46 Einwohnern je km² einer der dünn besiedelten Landkreise Deutschlands. Die Kreisausdehnung beträgt in Nord-Süd-Richtung 70 km und in Ost-West-Richtung 56 km. Kreisstadt ist die Hansestadt Stendal. Sie ist die größte Stadt im Landkreis.

Zusammen mit dem Altmarkkreis Salzwedel bildet der Landkreis Stendal eine einheitliche Wirtschaftsregion. Geprägt wird der Landkreis durch eine leistungsfähige Landwirtschaft und dem Mittelstand, wobei das Handwerk überwiegt.

Der Beigeordnete wird für die Dauer von sieben Jahren als hauptamtlicher Beamter bestellt.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 15. Januar 2020, Nr. 2

Die Vorstellung der Bewerber erfolgt auf der Sitzung des Kreistages am 19.03.2020
Die Wahl erfolgt durch den Kreistag am 02. April 2020.
Der Amtsantritt ist der 17. Juni 2020.

Die Besoldung erfolgt nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in die B 2.

Der Beigeordnete ist der 2. allgemeine Vertreter des Landrates. Gleichzeitig leitet er das Dezernat II sowie den Ordnungsbereich und das Amt für Wirtschaftsförderung und Projektmanagement. Dem Beigeordneten kann die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten und Vertretung in anderen Gremien übertragen werden. Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Zum Aufgabenbereich des Dezernates II gehören zurzeit folgende Ämter:

Ordnungsbereich

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Sozialamt

Jugendamt

Gesundheitsamt

Amt für Wirtschaftsförderung und Projektmanagement

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste, engagierte, wirtschaftlichkeitsorientierte und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit

- einem abgeschlossenen Studium
- mehrjähriger Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung
- der Fähigkeit, strukturpolitische Ziele zu formulieren und umzusetzen
- Innovations- und Durchsetzungskraft
- Bereitschaft zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Kreistag.

Bewerber müssen die erforderlichen fachlichen und sonstigen Voraussetzungen des Kommunalverfassungsgesetzes, des Beamten gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Beamtenstatusgesetzes erfüllen.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Vorstellung der Bewerber für die Position des Zweiten Beigeordneten erfolgt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Kreistages. Die Wahl selbst findet im öffentlichen Teil der Sitzung des Kreistages statt. Von medialer Begleitung und Berichterstattung ist somit auszugehen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte mit dem Kennwort: „Zweiter Beigeordneter“ bis zum 28.02.2020 an:

Landrat des Landkreises Stendal
Herrn Carsten Wulfänger
- persönlich -
Hospitalstraße 1 - 2
39576 Hansestadt Stendal

Sie erhalten eine Eingangsbestätigung.

Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgeschickt, wenn Sie es ausdrücklich wünschen. Nach telefonischer Vereinbarung können die Unterlagen auch persönlich abgeholt werden. Ansonsten erfolgt eine datenschutzgerechte Vernichtung nach Ablauf von 2 Monaten nach Ende des Verfahrens. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.


Landrat

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal macht aufgrund der Fischerprüfungsordnung (FischPrüfO) vom 14. November 1994 (GVBl. LSA S. 998), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 240) bekannt:

Die Fischerprüfung als Voraussetzung der ersten Erteilung eines Fischereischeins findet am 04. April 2020 um 09:00 Uhr im Landratsamt Stendal in der Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal statt.

Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen.

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind bis zum 28.02.2020 zu den Öffnungszeiten (dienstags und donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr sowie 14:00 bis 17:00 Uhr) beim Landkreis Stendal in der Unteren Jagd- und Fischereibehörde, Wendstraße 30, Zimmer 441 in 39576 Hansestadt Stendal zu stellen.

Zur Prüfung kann sich anmelden, wer zum Zeitpunkt der Prüfung das 13. Lebensjahr vollendet hat.

Zur Anmeldung ist eine Prüfungsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach dem Alter des Teilnehmers zum Zeitpunkt der Prüfung richtet. Teilnehmer, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, entrichten eine Gebühr in Höhe von 56,00 €. Teilnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entrichten eine Gebühr von 28,00 €.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor der Prüfung ein 30-stündiger Pflichtlehrgang absolviert

werden muss. Informationen zu Lehrgangsterminen und -inhalten erhalten Sie bei den lehrgangsführenden Vereinen und in der unteren Fischereibehörde.

Weitere Informationen können Sie unter Telefonnummer 03931/608009, 03931/608024 oder 03931/608025 erfragen.

Stendal, den 16.12.2019


Carsten Wulfänger

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 13.11.2019 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Erfolgsplan in den

Erträge auf	551.400,00 €
Aufwendungen auf	593.500,00 €

2. im Vermögensplan in der

Einnahme auf	52.100,00 €
Ausgabe auf	52.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 110.280,00 EURO festgesetzt.

1. Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2020 beträgt 313.500,00 EURO. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Gebietskörperschaft	Anteil Umlage 2020 in EURO
Altmarkkreis Salzwedel	125.400,00 €
Landkreis Stendal	188.100,00 €
Summe:	313.500,00 €

2. Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Salzwedel, den 13.11.2019

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark


Vorsitzender



Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan 2020 wurde am 13.11.2019 durch die Regionalversammlung in der 81. Sitzung beschlossen.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile gemäß §§ 13 Abs. 3 S. 2, 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. V. m. §§ 107, 108, 110 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und kann lt. Bescheid des Landesverwaltungsamtes, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen vom 02.12.2019 voll-

zogen werden.

Der Wirtschaftsplan 2020 liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vom 22.01.2020 bis 31.01.2020 zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 (Speicher), in Salzwedel - während der Sprechzeiten öffentlich aus.



Carsten Wulfanger
Vorsitzender



Hansestadt Stendal
Amt für Finanzwesen

Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühr der Hansestadt Stendal und deren Ortsteile für das Kalenderjahr 2020 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen und Gebührenpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz und die Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2020 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuer- und Gebührenfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundabgabenbescheides.

Die Grundsteuer- und Gebührensätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen für die Hansestadt Stendal und deren Ortsteile

a) für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe	Grundsteuer A	290 v.H.
b) für die Grundstücke	Grundsteuer B	390 v.H.

der Steuermessbeträge.

Die Festsetzung der Grundsteuer gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben gem. § 44 Abs. 3 GrStG in den Fällen der Ersatzbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Grundsteuer B jährlich eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.

Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung Änderungen ergeben (z.B. durch Modernisierungen, An-/Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen der Wohn – und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW), so ist durch die Steuerpflichtigen bzw. deren Beauftragten eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.

Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind zu den jeweiligen Öffnungszeiten der Hansestadt Stendal, Steuerverwaltung, Markt 7, Zimmer 107-108, erhältlich. Die Formulare sind bis spätestens 12.02.2020 einzureichen. Sollten seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderungen erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteuer-Anmeldung erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn dies in einem formlosen Schreiben mitgeteilt wird. Die Grundsteuer ist dann wie im Jahr 2019, unverändert zu zahlen.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30. Juni 2020 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2020 geändert werden. Bis zur Erteilung eines geänderten Abgabenbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten. Ebenso sind die Straßenreinigungsgebühren bis zur Erteilung eines geänderten Abgabenbescheides bei Änderung der Satzung in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer und die Straßenreinigungsgebühr sind zu 1/4 des Jahresbetrages am 17.02., 15.05., 17.08. und 15.11.2020 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 17.08.2020 fällig. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundabgabenbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuer- und Gebührenpflichtigen, die kein SEPA - Lastschriftmandat zur Abbuchung der Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2020 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Hansestadt Stendal:

Kreissparkasse Stendal BIC NOLADE21SDL
IBAN DE3381050553010000374

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Grundabgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stendal, 39576 Hansestadt Stendal, einzulegen.

Hansestadt Stendal, den 15.01.2020



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2014 der Hansestadt Stendal wurde durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft und vom Stadtrat in seiner Sitzung am 02.12.2019 beschlossen. Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses wurde dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 120 Abs. 1 S. 5 KVG LSA die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt gemäß § 120 Abs. 2 S. 2 KVG LSA vom 16.01.2020 bis 24.01.2020 zur Einsichtnahme im Markt 7, Raum 202 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 07.01.2020



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31